

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz eines materiellen Schadens in Form von Anwaltskosten, der der Klägerin aus einer Beschwerde gegen eine Entscheidung der Widerspruchsabteilung, die gegen Regel 19 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßen habe, entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Novar GmbH und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015.

Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Solar World/Kommission

(Rechtssache T-783/14) ⁽¹⁾

(Dumping — Subventionen — Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen] mit Ursprung in oder versandt aus China — Genehmigung einer Herabsetzung des Mindesteinfuhrpreises aufgrund einer im Rahmen von Antidumping- und Antisubventionsverfahren angenommenen Verpflichtung — Wirtschaftszweig der Union — Art. 8 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009)

(2017/C 104/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: SolarWorld AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und A. Stobiecka-Kuik)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der in einem Schreiben vom 15. September 2014 an die Chinesische Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von Maschinen und Elektronikernzeugnissen, Aktenzeichen Trade/H4 (2014) 3328168, enthaltenen Entscheidung der Kommission, den einer Preisverpflichtung unterliegenden Mindesteinfuhrpreis für die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen und Fotovoltaikzellen, die von chinesischen ausführenden Herstellern hergestellt wurden, mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 für das letzte Quartal 2014 nach unten anzupassen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die SolarWorld AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 2.3.2015.